



An den Vorsitzenden des
Gemeinsamen Bundesausschusses
Herrn Dr. Rainer Hess
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

Dr. Klaus Theo Schröder
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030
FAX +49 (0)228 99 441-4903
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>F. Dr. Brenner</i>				E-MAIL
Kopie: <i>Hess</i>				
Eingang: 17. Juli 2008				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Bonn, den 17. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Hess,

die am 17. Juli 2008 beschlossene Geschäftsordnung (GO) des Gemeinsamen Bundesausschusses wird vom Bundesministerium für Gesundheit mit folgenden Auflagen genehmigt:

Die §§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 19 Abs. 1 Satz 3 GO werden vorläufig genehmigt mit der Auflage, die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Stellvertretern und Beratern in den Sitzungen des Plenums sowie der Unterausschüsse in der Regel auf einen Stellvertreter oder Berater zu beschränken. Nur für den Ausnahmefall kann unter festzulegenden Voraussetzungen eine Hinzuziehung weiterer Personen vorgesehen werden. Die insoweit angepassten Regelungen sind dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2008 zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind nach einer Erprobungszeit von einem Jahr auf ihre Sachgerechtigkeit und Praktikabilität hin zu überprüfen. Hält der Gemeinsame Bundesausschuss nach der Erprobung Änderungen für erforderlich, sind diese dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber bei den Regelungen zur Neuorganisation des Gemeinsamen Bundesausschusses insbesondere das Ziel verfolgt, die Organisation des Ausschusses zu straffen und die Zahl der Mitglieder in seinen Gremien zu verkleinern, um einen effizienteren Einsatz personeller und sachlicher Mittel sowie eine zügigere Entscheidungsfindung zu unterstützen. So wurde die Zahl der von den Selbstverwaltungsorganisationen zu benennenden Mitglieder im einheitlichen Beschluss-

gremium gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB V ausdrücklich von vormals 18 Personen auf nunmehr 10 Personen reduziert.

Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel von kleinen und effizienten Gremien im Gemeinsamen Bundesausschuss begegnen die Regelungen nach §§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 19 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zahl der sonstigen teilnahmeberechtigten Personen sowohl unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten als auch rechtlich durchgreifenden Bedenken. Durch die Möglichkeit der Hinzuziehung von zusätzlichen Stellvertretern oder Beratern in den Sitzungen des Plenums und der Unterausschüsse wird dem gesetzgeberischen Ziel einer deutlichen Gremienverkleinerung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GO kann ein benanntes Mitglied im Plenum insgesamt bis zu drei seiner Stellvertreter oder Berater zu den Sitzungen hinzuziehen. Somit können bis zu 20 Personen pro "Bank" an den Plenumssitzungen teilnehmen und mitberaten. Mit den Unparteiischen und ihren Stellvertretern, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie den Patientenvertretern addiert sich die Zahl der Plenumsteilnehmer damit auf ca. 60 Personen.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 GO kann ein Mitglied des Unterausschusses insgesamt bis zu zwei seiner Stellvertreter oder Berater zu den Sitzungen hinzuziehen. Auch in den Unterausschüssen bewirkt die Hinzuziehungsregelung damit die Verdreifachung der Zahl der in die Beratungen einbezogenen Vertreter der Selbstverwaltungsorganisationen.

Beide Regelungen werden aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit damit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel einer Verschlinkung der Gremien nicht gerecht. Vielmehr führen die Hinzuziehungsregelungen dazu, dass die Beratungen des Ausschusses durch die hohe Teilnehmerzahl in den maßgeblichen Gremien wesentlich erschwert bleibt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit ist im Interesse der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Gremien die Hinzuziehung zusätzlicher Sitzungsteilnehmer deshalb in der Regel auf einen Stellvertreter oder Berater zu begrenzen. Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss es für erforderlich hält, kann unter besonderen – von ihm festzulegenden – Voraussetzungen z.B. bei besonders umfangreichen Sitzungen oder außergewöhnlich komplexen Beratungsthemen eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der für eine qualifizierte Beratung aus der Selbstverwaltung benötigte Sachverstand in die Vorbereitung der benannten Mitglieder einfließt. Die insoweit angepassten Regelungen sind dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2008 zur Genehmigung vorzulegen.

Die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgabe schlanker Beratungsstrukturen soll über einen angemessenen Zeitraum von einem Jahr erprobt werden. Nach dieser Erprobungszeit sind die Regelungen zur Hinzuziehung von Stellvertretern und Beratern darauf hin zu überprüfen, ob sie sich in der Praxis bewährt haben und eine sachgerechte Beratung in Plenum und Unterausschüssen gewährleisten. Kommt der Gemeinsame Bundesausschuss dabei zu dem Ergebnis, dass Änderungen notwendig erscheinen, sind diese dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen. Die Erprobungsregelung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Gemeinsamen Bundesausschuss nach den geänderten gesetzlichen Vorgaben eine umfassende Neuorganisation der Beratungsstrukturen und -abläufe zu vollziehen ist. Es erscheint daher sachgerecht, die Auswirkungen der personellen Verkleinerung der Gremien nach der Erprobungszeit zu analysieren und auf diese Weise Konsequenzen in Bezug auf ggf. notwendige Korrekturen anzustoßen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.